

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming Bad Belzig

- I. Rechtsgrundlagen*
- II. Allgemeine Vorschriften*
- III. Ordnungsvorschriften*
- IV. Nutzungsrecht*
- V. Gräber und Grabmale*
- VI. Bestattungsvorschriften*
- VII. Gestaltung und Pflege der Grabstätten*
- VIII. Weitere Bestimmungen*

Der Gemeindegemeinderat (GKR) hat folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Rechtsgrundlagen

- a. Brandenburgisches Bestattungsgesetz vom 7. November 2001 ([GVBl.I/01](#), [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2024 ([GVBl.I/24](#), [Nr. 9], S.8)
- b. Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Änderung friedhofsrechtlicher Vorschriften (6. Rechtsvereinheitlichungsgesetz — 6. RVerleihG) vom 29. Oktober 2016
- c. Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2257; 2019 I 496)

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming Bad Belzig:

Gertraudtenfriedhof und Bricciusfriedhof zu Bad Belzig und die kirchlichen Friedhöfe in Benken, Bergholz, Borne, Klein Glien, Kuhlowitz, Preußnitz und Werbig.

Für die einzelnen Friedhöfe können zusätzliche Regelungen durch den GKR beschlossen werden.

§ 2 Nutzung

Die Bestattung auf den kirchlichen Friedhöfen einschließlich der Nutzung der Kirche bzw. Friedhofskapelle steht allgemein allen Personen offen.

Die Nutzungsberechtigung an einer Grabstelle wird auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung erworben (siehe dazu §§ 6-8).

Anonyme Bestattungen, d.h. Grabstellen ohne namentliche Erinnerung an Verstorbene, sind auf kirchlichen Friedhöfen nicht möglich.

III. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind in der Regel täglich geöffnet.

Die Kirchengemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen zwecks Materialbeförderung zur Grabpflege sowie Fahrzeuge der Bestatter, der Friedhofspflege und -verwaltung.
2. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten zu beschädigen oder zu verunreinigen,
3. in der Nähe von Bestattungen oder Gedenkfeiern störende Arbeiten durchzuführen,
4. Hunde frei laufen zu lassen oder sonstige Tiere mitzubringen,
5. Pflanzenreste, Verpackungsmaterial, Abraum u.a. außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern,
6. Druckschriften zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen, und – außer zu privaten Zwecken – Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten,
7. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
8. die Grabstätte mit Schläuchen zu bewässern,
9. chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,

Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung.

§ 5 Ausführung gewerblicher Arbeiten

Die Beauftragung von Dienstleistungen auf den Friedhöfen ist vor Ausführung bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

Gewerbliche Arbeiten dürfen an Werktagen ausgeführt werden und sind für die Dauer von Bestattungen einzustellen.

Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert und nicht gereinigt werden.

Gewerbetreibende und Ausführende von gewerblichen Arbeiten haften für entstehende Schäden.

IV. Nutzungsrecht

§ 6 Allgemeines

Die Gräber sind Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen kann das Nutzungsrecht erworben werden.

Das Nutzungsrecht kann übertragen werden. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Adressenänderungen sind der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 7 Erwerb eines Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht zu entscheiden, wer in einer Grabstätte bestattet werden darf, sowie die Einrichtungen des Friedhofs im Rahmen des Friedhofsziels zu nutzen.

Der Antrag auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grab- bzw. Urnenstelle ist rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Dies geschieht in der Regel durch das beauftragte Bestattungsunternehmen.

Über die Vergabe des Nutzungsrechts entscheidet die Kirchengemeinde.

§ 8 Ablauf und Rückgabe des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht für belegte Gräber kann frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit zurück gegeben werden. Ausnahmen können auf Antrag unter Angabe von triftigen Gründen gewährt werden.

Es liegt im Verantwortungsbereich der Nutzungsberechtigten, sich rechtzeitig bezüglich einer Verlängerung der Nutzung oder einer Grabstellenberäumung mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

V. Gräber und Grabmale

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhe- und Nutzungszeit für alle Grabstätten beträgt 20 Jahre.

Die Nutzungszeit einer Grabstelle kann durch Antrag bei der Friedhofsverwaltung verlängert werden. Die Möglichkeit der Verlängerung gilt nicht für Grabstellen in den Urnen-Gemeinschaftsanlagen.

§ 10 Gräberarten

§ 10.1 Erdgräber

a) Erdwahlgräber

Erdwahlgräber sind Gräber mit Einfassungen und Grabmal. Zulässig ist die Belegung mit einem Sarg und zwei Urnen. Auch eine Belegung mit vier Urnen ohne Sarg ist zulässig.

Die Nutzungsfläche beträgt für das Einzelgrab mit Einfassung inkl. Stein 2,40 m x 1,10 m; für ein Doppelgrab 2,40 m x 2,20 m.

Das Höhenmaß des Grabmahls beträgt maximal 1,20 m.

Das Grabmal ist nach einem Jahr zu setzen.

Der Nutzungsberechtigte ist für die Gestaltung und Pflege nach den vorgegebenen Bestimmungen für die gesamte Nutzungsdauer verantwortlich.

Es dürfen maximal 40 % der Nutzungsfläche mit Grabmalen, Einfassungen und Trittplatten bedeckt werden.

b) Erd-Rasengräber mit Stein

Erd-Rasengräber sind ausschließlich Reihengräber für jeweils eine Sargbestattung und eine Urne.

Das Grab ist Rasenfläche, die durch den Friedhof gepflegt wird. Eine individuelle Blumenschale und eine Vase sind zulässig.

Ein Grabmal ist vorzusehen, eine Einfassung ist nicht zulässig.

Das Höhenmaß des Grabmahls beträgt maximal 1,20 m.

Eine Bodenplatte ist nicht zulässig.

Für die Zeit des Erdhügels ist dessen Bepflanzung zulässig.

§ 10.2 Urnengräber

a) Urnen-Wahlgräber

Urnen-Wahlgräber sind Gräber mit Einfassungen und Stein. Zulässig ist die Belegung mit bis zu vier Urnen.

Die Nutzungsfläche beträgt 1,00 m x 1,00 m.

Das Höhenmaß für das Grabmal beträgt maximal 1,0 m.

Das Grabmal ist spätestens nach einem Jahr zu setzen.

Der Nutzungsberechtigte ist für die Gestaltung und Pflege nach den vorgegebenen Bestimmungen für die gesamte Nutzungsdauer verantwortlich.

Es dürfen maximal 40 % der Nutzungsfläche mit Grabmalen, Einfassungen und Trittplatten bedeckt werden.

b) Urnen-Rasengräber mit Stein

Urnen-Rasengräber sind ausschließlich Reihengräber für bis zu zwei Urnen.

Das Grab ist Rasenfläche, die durch den Friedhof gepflegt wird. Eine individuelle Blumenschale und eine Vase sind zulässig.

Ein Grabmal ist vorzusehen, eine Einfassung ist nicht zulässig.

Das Höhenmaß des Grabmahls beträgt maximal 0,70 m.

Eine Bodenplatte ist nicht zulässig.

c) Urnen-Gemeinschaftsanlagen und Urnen-Baumgräber

In Urnen-Gemeinschaftsanlagen werden mehrere Urnen beigesetzt. Für diese sind verschiedene Gestaltungsformen möglich, u.a. als Bestattung unter Bäumen (Baumbestattung).

Die Pflege der Grabanlage liegt bei der Friedhofsverwaltung.

Die Bestattung in Gemeinschaftsanlagen erfolgt generell als Einzelbestattung. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Ein individuelles Grabmal ist nicht zulässig. Eine Namenstafel o.ä. erinnert an die Verstorbenen.

Die Grabfläche darf nicht betreten werden. Einzelne Blumengebinde können am Rand der Anlage abgelegt werden.

§ 11 Aufstellen und Entfernen von Grabmalen

Grabmale müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich in das Grabfeld und der Friedhofsanlage einfügen. Die zulässigen Maße der Grabmale entsprechend der Grabarten sind einzuhalten.

Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen sind zustimmungspflichtig und sind vom Nutzungsberechtigten vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Entfernung von Grabmalen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit ist nur mit Genehmigung der Kirchengemeinde gestattet.

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind Grabmale einschließlich ihrer Fundamente innerhalb einer angemessenen Zeit zu entfernen, sofern dies nicht bei Erwerb des Nutzungsrechtes anders vereinbart war.

VI. Bestattungsvorschriften

§ 12 Allgemeines

Eine Bestattung kann nur erfolgen, wenn das entsprechende Nutzungsrecht an der Grabstätte nachweislich erworben wurde.

Der Termin der Trauerfeier und weitere Umstände im Zusammenhang mit der Bestattung sind rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

Die Bestattungen erfolgen nach den ortsüblichen Gegebenheiten.

§ 13 Ausheben und Schließen der Gruft

Das Ausheben und Schließen der Grabstelle erfolgt in der Regel durch ein Bestattungsinstitut. Für Schäden an benachbarten Grabstellen beim Öffnen und Schließen haften die Nutzungsberechtigten.

§ 14 Nutzung der Friedhofskapelle bzw. Kirche

Die Kirchen und Friedhofskapellen werden für kirchliche und nichtkirchliche Trauerfeiern bereitgestellt.

Für die Ausgestaltung der Friedhofskapelle bzw. Kirche mit Blumen und anderen Schmuckgegenständen sind die Nutzer verantwortlich. Eine Verhüllung des Altars ist nicht zulässig.

§ 15 Umbettung

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Umbettungen von Leichnamen und Aschen können auf Antrag in Ausnahmefällen von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.

Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagem sind grundsätzlich nicht zulässig.

VII. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 16 Gestaltung von Grabstätten

Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofs in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

Gräber müssen innerhalb von 12 Monaten nach der Beisetzung entsprechend den Gestaltungsvorschriften in einer der Grabanlage angemessenen Weise gärtnerisch angelegt sein.

Die Vorschriften zur Gestaltung einer Grabstelle unterscheiden sich je nach Art der Gräber (§ 10).

Untersagt ist:

- a. die Grabstätte mit Bäumen oder solchen Gewächsen zu bepflanzen, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen des Friedhofs beeinträchtigen können (besonders: keine invasiven Pflanzenarten),
- b. die Grabstätten mit Kunststoff, Eternit, Metall, Porzellan, Emaille und ähnlichen Werkstoffen einzufassen,
- c. die Grabstätten mit Kies, Steinen, Werkstoffen oder wasserundurchlässigem Material zu belegen oder abzudecken, sofern die Belegung oder Abdeckung nicht als Trittplatte dient und dabei höchstens 25 %, zusammen mit liegenden Grabmalen höchstens 40 % der Gesamtfläche der Grabstätte bedeckt.

Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Friedhofsverwaltung vor, unzulässigen Schmuck ersatzlos zu entfernen.

§ 17 Abfallentsorgung

Verwelkter Grabschmuck, Blumen u.ä. ist in angemessener Frist unverzüglich von den Gräbern zu entfernen und an den vorgesehenen Plätzen abzulegen.

Die Abfälle dürfen nur in die hierfür vorgesehenen Sammelbehälter eingebracht werden. Auf Mülltrennung ist zu achten.

Private Müllentsorgung auf allen Friedhöfen ist untersagt.

§ 18 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß gepflegt und kommen Nutzungsberechtigte ihrer Verpflichtung auch nach Aufforderung nicht nach, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen und das Grab auf Kosten der Nutzungsberechtigten einebnen lassen.

§ 19 Unterhaltung des Friedhofs

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

VIII. Weitere Bestimmungen

§ 20 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch Naturereignisse entstehen. Ihr obliegen keine Obhuts- und Überwachungspflichten. Betreten und Nutzung erfolgen auf eigene Gefahr.

Für die Standsicherheit der Grabmale sind Nutzungsberechtigte eigenverantwortlich.

§ 21 Kriegsgräber

Kriegsgräber unterliegen den Bestimmungen des Gräbergesetzes (siehe Rechtsgrundlagen).

§ 22 Alte Rechte

Bei Gräbern und Grabstätten, über welche die Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richten sich Ruhezeit, Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 23 Inkrafttreten

Die Friedhofsordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

gez. Vorsitzende des GKR

gez. Pfarrerin

Anlagen:

Gebührenordnung Bad Belzig

Gebührenordnung Ortsteile